

STADT REGENSBURG

Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Johann-Hösl-Str. 11

93053 Regensburg

Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit gemäß § 2 Sperrzeitverordnung (SpV) für Betriebsräume im Freien

1. **Name der Gaststätte**, Anschrift, Tel.:

2. **Betreiber der Gaststätte**, Anschrift, Tel.:

3. **Charakter der Gaststätte** (z.B. Speiselokal; Discothek; Nachtlokal; Studentenkneipe; regelmäßige Musikdarbietungen):

4. Für welche **Tage oder Dauer** wird Sperrzeitverkürzung beantragt (z.B. Pfingstmontag; jeden Samstag, täglich)?

5. Zu welcher **Uhrzeit** soll die Sperrzeit, abweichend von § 1 Abs. 1 Sperrzeitverordnung beginnen?

6. Soweit eine inhaltliche Beschränkung in der Gaststättenerlaubnis enthalten ist, wird auch beantragt, diese aufzuheben.

ja *

nein *

zutreffendes bitte ankreuzen

7. Größe der Räume im Freien (m²):

8.1 Begründung für den Antrag auf Gewährung der Sperrzeitverkürzung (öffentliches Bedürfnis, besondere örtliche Verhältnisse):

8.2 Inwieweit ist der Antragsteller der Auffassung, dass eine nächtliche Lärmbelästigung der Nachbarschaft (auch durch lautes Verhalten von Gästen außerhalb der Gaststätte, Parkplatzsuchverkehr und dgl.) nicht zu befürchten ist?

9. Sonstige Angaben:

bitte Seite 3 beachten!

10. Mir ist bekannt, dass eine nicht auf bestimmte einzelne Tage beschränkte Sperrzeitverkürzung **nur befristet für ein Jahr, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres** gewährt werden kann. Hiermit beantrage ich, die Sperrzeitverkürzung jeweils vor Ablauf ihrer Geltungsdauer wieder zu verlängern. Wenn ich keine Verlängerung mehr wünsche, werde ich dies mitteilen.

ja *

nein *

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der gaststättenrechtlichen Angelegenheit nach Gaststättengesetz (GastG), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind § 11 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung, Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) in Verbindung mit § 11 Gewerbeordnung, § 31 Gaststättengesetz (GastG) zur Erteilung einer Erlaubnis, § 1 Bayerische Gaststättenverordnung (GastV). Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben der GewO bzw. des GastG an Dritte weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg,
Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg,
Email: datenschutz@regensburg.de,
Telefon: (0941) 507-2114.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweise:

1. Die Verwendung dieses Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Um jedoch eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, die sich durch Rückfragen ergeben könnte, wird im eigenen Interesse des Antragstellers die Verwendung des Formblattes empfohlen. Wenn bereits ein formloser Antrag eingereicht worden ist, wird gebeten, dieses Formblatt nur auszufüllen, soweit darin ergänzende Angaben vorgesehen sind.
2. Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Sperrzeitverordnung (SpV) beginnt die Sperrzeit für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnliche Räume) oder in fliegenden Bauten befinden, um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann abweichend von § 1 Abs. 1 für einzelne Betriebe die Sperrzeit anders festgesetzt werden. Auf Antrag kann dabei die Sperrzeit befristet und widerruflich freitags, samstags und vor einem gesetzlichen Feiertag in der Regel auf 24.00 Uhr, an den übrigen Wochentagen in der Regel auf 23.00 Uhr verkürzt werden.
3. Aus einer Sperrzeitverkürzung ergibt sich kein Rechtsanspruch darauf, dass nach Ablauf ihrer Geltungsdauer oder in künftigen Fällen die Sperrzeit erneut verkürzt wird. Die Stadt behält sich den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Sperrzeitverkürzung insbesondere für den Fall vor, dass sich nächtliche Lärmbelästigungen für Anwohner in der Umgebung der Gaststätte herausstellen und dabei die Immissionsrichtwerte der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 nicht eingehalten werden, und zwar auch dann, wenn der Gaststättenbetreiber für die Lärmbelästigungen nicht verantwortlich ist (z.B. lautes Verhalten von Gästen auf der Straße, Parkplatzsuchverkehr, Zuschlagen von Autotüren). Auch wenn die Sperrzeitverkürzung wiederholt gewährt worden ist, kann nicht darauf vertraut werden, dass eine Sperrzeitverkürzung auch in Zukunft gewährt wird. Der Antragsteller hat auch für die Folgejahre nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Sperrzeitverkürzung weiterhin gegeben sind.

STADT REGENSBURG
Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr

Tel.Nr. des zuständigen Sachbearbeiters: 507-1327, -2323, -2327, -5322